

# **Satzung**

## **des Mühlenvereins „Venti Amica“ e. V.**

### § 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der Mühlenverein „Venti Amica“ e. V. (Körperschaft) mit Sitz in Hollern-Twielenfleth verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die funktionsfähige Unterhaltung der in Twielenfleth stehenden Holländer-Galerie-Windmühle als Kultur- und Baudenkmal, sowie die funktionsfähige Unterhaltung aller technischen Geräte und Einrichtungen, die für die Verarbeitung von Getreide notwendig sind. Hierbei strebt der Verein eine enge Zusammenarbeit mit dem Eigentümer der Mühle, Herrn Hein Noodt, bzw. dessen Rechtsnachfolger an.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Selbstlosigkeit

- (1) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 Mittelverwendung

- (1) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Beim Ausscheiden von Vereinsmitgliedern oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche oder juristische Person kann die Mitgliedschaft auf schriftlichen Antrag erwerben. Der Vorstand des Vereins entscheidet über die Aufnahme.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösungsbeschluss einer juristischen Person, durch Austritt oder durch Ausschluss.
- (3) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Bei dieser Entscheidung dürfen höchstens zwei Vorstandsmitglieder abwesend sein. Die Entscheidung ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Ausschlussmitteilung ein schriftlich an den

Vorstand zu richtender Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

## § 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## § 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schriftwart und dem Kassenwart. Hierbei handelt es sich um den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die stellvertretenden Vorstandsmitglieder, der Schriftwart und der Kassenwart von ihrem Vertretungsrecht ohne den Vorsitzenden nur Gebrauch machen sollen, wenn dieser verhindert ist.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Sitzungsleiter.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (7) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er erhält etwaige Auslagen und Aufwendungen ersetzt.
- (8) Der Vorsitzende bestimmt die Sitzungen des Vorstandes. Zur Sitzung wird mit einer Frist von mindestens 10 Tagen schriftlich eingeladen.
- (9) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden geleitet, hilfsweise von einem stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Sitzung des Vorstandes wird eine Niederschrift gefertigt, aus der sich insbesondere die Beschlüsse ergeben. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Schriftwart, bei dessen Abwesenheit von dem mit der Protokollführung betrauten Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vor dem 31.03. schriftlich einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (2) Die Tagesordnung soll nachfolgende Punkte enthalten:
  1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
  2. Bericht des Vorsitzenden über das vergangene Geschäftsjahr
  3. Bericht des Kassenwarts
  4. Bericht der Kassenprüfer
  5. Entlastung des Vorstandes
  6. ggf. Wahl des Vorstands
  7. Wahl eines Kassenprüfers
  8. ggf. Satzungsänderungen
  9. Anträge
  10. Anfragen/Anregungen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten

Vereinsmitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung seitens der Mitglieder müssen 10 Tage vor Sitzungstermin beim Vorstand eingereicht werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Der Vorsitzende oder ein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit eine andere Form beschließt.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Niederschrift zusammengetragen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Schriftwart, bei dessen Abwesenheit von dem mit der Protokollführung betrauten Vereinsmitglied zu unterschreiben. Die Niederschrift ist innerhalb einer angemessenen Frist den Vereinsmitgliedern zukommen zu lassen.

#### § 8 Beirat

- (1) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben fachmännisch zu beraten.
- (2) Der Beirat wird vom Vorstand für zwei Jahre aus dem Kreis der Mitglieder berufen. Er besteht aus mindestens zwei und höchstens sechs Personen. Neben den Beiratsmitgliedern kann der Vorstand jederzeit weitere Personen zur fachlichen Beratung benennen.
- (3) Geborene Mitglieder des Beirates sind der Eigentümer der Mühle und ein Vertreter der Gemeindeverwaltung.

#### § 9 Vereinsmittel

- (1) Die Vereinsmittel werden durch Beiträge und Spenden aufgebracht.
- (2) Über die Höhe und Fälligkeit der jährlichen Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

#### § 10 Satzungsänderungen

- (1) Eine Satzungsänderung ist nur möglich, wenn sie in der Einladung zur Mitgliederversammlung als Punkt der Tagesordnung genannt ist.
- (2) Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

#### § 11 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt in jedem Jahr einen von insgesamt zwei Kassenprüfern. Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt und dürfen während dieser Zeit nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei

insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben.

- (3) Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

#### § 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur bei einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Hollern-Twielenfleth, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu verwenden hat.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 03. September 2009 beschlossen.

§ 3 Abs. 5 der Satzung wurde durch einstimmigen Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 23.09.2010 ergänzt.

Die §§ 1,2,3 und 12 der Satzung wurden durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung am 29.03.2016 geändert.